

**Bundesrat**

**Drucksache 471/15**

**16.10.15**

**U**

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes und des  
Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 130. Sitzung am 15. Oktober 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit – Drucksache 18/6233 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes  
– Drucksache 18/5759 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 06.11.15

Erster Durchgang: Drs. 261/15

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Wörtern „Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes<sup>1, 2</sup>“ werden die Wörter „und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes<sup>3</sup>“ angefügt.
  - b) Die Fußnote 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2015/1127/EU der Kommission vom 10. Juli 2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 184 vom 11.7.2015, S.13).“
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Batteriegesetzes“.

- b) Nummer 5 Buchstabe b Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Vertreiber, der Fahrzeugbatterien unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbietet, ist abweichend von Satz 2 zur Erstattung des Pfandes auch bei Vorlage eines schriftlichen oder elektronischen Rückgabennachweises nach Satz 4, der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Wochen ist, verpflichtet.“
  - c) Der Nummer 7 wird folgender Satz angefügt:

„Das Umweltbundesamt übermittelt die Meldungen nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 493/2012 nachrichtlich den Ländern.“
  - d) In Nummer 11 wird jeweils nach der Angabe „1. Oktober 2015“ und nach der Angabe „1. Januar 2017“ das Wort „erstmalig“ eingefügt.
3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die Anlage 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... [einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Fußnote 1 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d eingefügt:
  - „d) Der Wert der Energieeffizienzformel wird mit einem Klimakorrekturenfaktor (Climate Correction Factor, CCF) wie folgt multipliziert:
    - aa) CCF für vor dem 1. September 2015 in Betrieb befindliche und nach geltendem EU-Recht genehmigte Anlagen:

CCF = 1, wenn  $HDD \geq 3\,350$   
CCF = 1,25, wenn  $HDD \leq 2\,150$   
CCF =  $-(0,25/1\,200) \times HDD + 1,698$ , wenn  $2\,150 < HDD < 3\,350$ ;

bb) CCF für nach dem 31. August 2015 genehmigte Anlagen und für Anlagen gemäß Nummer 1 ab 31. Dezember 2029:

CCF = 1, wenn  $HDD \geq 3\,350$

CCF = 1,12, wenn  $HDD \leq 2\,150$

CCF =  $-(0,12/1\,200) \times HDD + 1,335$ , wenn  $2\,150 < HDD < 3\,350$ .

(Der sich daraus ergebende CCF-Wert wird auf drei Dezimalstellen gerundet.)

Der HDD-Wert (Heizgradtage) sollte dem Durchschnitt der jährlichen HDD-Werte für den Standort der Verbrennungsanlage entsprechen, berechnet für einen Zeitraum von 20 aufeinanderfolgenden Jahren vor dem Jahr, für das der CCF bestimmt wird. Der HDD-Wert sollte nach der folgenden Eurostat-Methode berechnet werden:  $HDD = (18^\circ\text{C} - T_m) \times d$ , wenn  $T_m$  weniger als oder gleich  $15^\circ\text{C}$  (Heizschwelle) beträgt, und  $HDD = \text{null}$ , wenn  $T_m$  über  $15^\circ\text{C}$  beträgt; dabei ist  $T_m$  die mittlere  $(T_{\min} + T_{\max})/2$  Außentemperatur über einen Zeitraum von  $d$  Tagen. Die Berechnungen sind täglich durchzuführen ( $d = 1$ ) und auf ein Jahr hochzurechnen.“

2. Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.'
4. In Artikel 2 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„ Artikel 2

Inkrafttreten“.